

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF
POLIT. BEZIRK: MÖDLING
LAND: NIEDERÖSTERREICH

PLAKATIERUNGSVERORDNUNG

KUNDMACHUNG NR. 113/95

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 30.10.1995 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf vom 30. Oktober 1995, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder Beseitigung von Mißständen, die das Orts- und Landschaftsbild stören, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Ausführung von Werbeeinrichtungen erlassen werden.

Aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000- 0, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Als Werbeeinrichtung gilt jegliche Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zweck, unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Hiezu zählen insbesondere Beschriftungen, Bemalungen, Plakate und Anschläge. Werbeeinrichtungen, die einer Bewilligungspflicht nach bundes- bzw. landesgesetzlichen Bestimmungen, z.B. baurechtliche, naturschutzrechtliche und straßenrechtliche Normen, unterliegen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 2

Verboten ist die Ausführung bzw. Anbringung von Werbeeinrichtungen im Bereich öffentlich zugänglicher Erholungsanlagen, wie insbesondere Parks und Kinderspielplätze.

§ 3

- 1) Darüber hinaus ist die Aufstellung oder Anbringung von Werbeeinrichtungen auf oder über an Verkehrsflächen gelegenen Grünflächen, an außerhalb eingefriedeter Gärten befindlichen Bäumen, ebenso auf Masten, auf Säulen in Fußgängerpassagen sowie freistehenden Kleinbauten, wie insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Kioske, Transformatorenhäuschen untersagt.
- 2) Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen, wie z.B. nach gewerberechtl. Vorschriften oder kleinflächige Werbeanlagen, die dem Verwendungszweck des zur Anbringung oder Ausführung benutzten Objekts (Abs. 1) dienen.
 - b) die Anbringung von Werbeanlagen auf den von der Marktgemeinde Vösendorf zur Verfügung gestellten Litfaßsäulen, jedoch nur mit Bewilligung und unter Einhaltung der Richtlinien der Marktgemeinde Vösendorf.
 - c) die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen politischer Parteien und von sonstigen Vereinen und Institutionen.
- 3) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses Ausnahmen von den unter Abs. 1 erlassenen Verboten unter besonderen Bedingungen und Auflagen bewilligen.

§ 4

Die Ausführung bzw. Anbringung von Werbeeinrichtungen auf unverbauten Grundstücken, straßenseitigen Einfriedungen, in offenen Vorgärten, auf Fassaden, Dächern und Giebeln sowie auf Baustellenabschränkungen ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig.

§ 5

Verbotenerweise oder ohne erforderliche Bewilligung begonnene bzw. fertiggestellte Werbeeinrichtungen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters zu entfernen, widrigenfalls die sofortige Entfernung durch die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen (§ 6) durchgeführt werden kann.

§ 6

Verantwortlich für die Beachtung der obenstehenden Bestimmungen ist jeder, der die Anbringung oder Aufstellung einer Werbeeinrichtung veranlaßt, durchgeführt oder als Eigentümer eines hierzu benutzten Grundstückes, Gebäudes oder sonstigen Objektes geduldet hat.

Die Kosten einer allfälligen behördlichen Entfernung haben sämtliche Verantwortlichen zur ungeteilten Hand zu tragen.

§ 7

Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 29.11.1995 in Kraft.

Vösendorf, am 10.11.1995

Der Bürgermeister

Meinhard Kronister

Angeschlagen am: 13.11.1995
Abgenommen am: